



European Commission  
Adina Vălean  
Commissioner for Transport  
Rue de la Loi / Wetstraat 200  
1049 Brussels  
Belgium

[cab-valean-contact@ec.europa.eu](mailto:cab-valean-contact@ec.europa.eu)

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen    Unser Zeichen    Bearbeiter/in    Tel **501 65**    Fax **501 65**    Datum  
COM(2023) UV/GSt/PR/SP    Stefanie Pressinger DW 12818    DW 142818    24.04.2023  
126 final

## EU-Richtlinie | Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zur oa EU-Richtlinie wie folgt Stellung:

### Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Richtlinienentwurf sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie 2015/413/EU vor. Gemeinsam mit der neuen Führerscheinrichtlinie und der Richtlinie zur unionsweiten Wirkung bestimmter Fahrerlaubniszüge soll er einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit innerhalb der EU leisten. Alle drei Richtlinien zielen darauf ab, die innereuropäische Behördenkooperation zu verstärken und zu steigern, womit man die Vision Zero verwirklichen will – keine Schwerverletzten und Toten mehr auf Europas Straßen bis 2050. Da die Lenker:innen von Kraftfahrzeugen bis dato offenbar in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Wohnsitzstaat für schwere Vergehen im Straßenverkehr nur unzureichend sanktioniert wurden, will man hier Abhilfe schaffen und dadurch mehr rechtskonformes Verhalten herbeiführen. Es geht um Erleichterungen des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über gefährliche Verkehrsdelikte.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches der CBE Richtlinie (RL zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte) auf zusätzliche schwerwiegende Verkehrsdelikte die automatisch kontrolliert werden können (wie bspw die Section Control in Verbindung mit Tempolimits oder Abstandsregelungen).

- Sicherstellung der Gleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Fahrer:innen bei der Ahndung von Verkehrsdelikten.
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch digitalisierte Amtshilfeverfahren bei der Sanktionierung durch den Austausch von aktuellen Fahrzeugregisterdaten, Führerschein- und Meldedaten.
- Stärkung der Grundrechte der Unionsbürger:innen durch definierte Mindestinhalte bei Rechtsbehelfen und Informationen zu den vorgeworfenen Verstößen, sowie Vereinheitlichung von Fristen und geregelte Zustellung von Bescheiden und anderen relevanten Schriftstücken.
- Sprachenregelung für die Kommunikation zwischen beschuldigten Fahrer:innen und Behörden anderer Mitgliedstaaten in der oder den Amtssprachen des Zulassungs- oder Wohnsitzmitgliedstaates des/der Beschuldigten.
- Die BAK hat gegen die vorgeschlagenen Punkte – mit kleinen Ergänzungen – keinen Einwand.

#### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m:

Die Bezeichnung "Falschfahren" ist hier sehr unpräzise und verwirrend. Gemeint sind sogenannte Geisterfahrer:innen, die entgegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung mit erheblicher Geschwindigkeit fahren und so eine enorme Gefahr für sich und andere Verkehrsteilnehmer darstellen.

Artikel 5a Absatz 2:

Es wird hier zwar gefordert, dass die Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats ab der Registrierung des Verkehrsdeliktes ein Informationsschreiben versenden müssen und weitere damit zusammenhängende oder ergänzende Schreiben wieder innerhalb von 15 Tagen zu folgen haben. Säumnisfolgen bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorgaben zu Gunsten der beschuldigten Fahrer:innen werden allerdings nicht beschrieben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

